

**Ergänzung der Richtlinie
zum „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“**

-

**Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung,
Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten**

Diese Regelung ergänzt die Richtlinie zum „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ und konkretisiert die Verfahren zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zugunsten von gemeinnützigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit – Beherbergungsbetriebe – zum Ausgleich von Schäden, die unmittelbar auf behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung der durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie beruhen.

Grundlagen der Zuschüsse:

- § 53 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- Richtlinie zum „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ (Sonderprogramm Jugend)
- Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zugunsten von gemeinnützigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“), Genehmigung der EU KOM vom 26.11.2020

Antragsfrist: 04.12.2020 Eingang beim Bundesverwaltungsamt.¹

Die materiellen Zuschussbedingungen aus der Richtlinie zum Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit finden vollumfängliche Anwendung und werden durch dieses Antragsverfahren im Kontext der gebotenen Anforderungen zur Herstellung EU-Beihilfenrechtskonformität konkretisiert, insb. Ziffer 4 zu Art und Höhe der Billigkeitsleistung.

Die Finanzhilfe erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese ergänzenden Regelungen sichern die Grundlage für die Berechnung des beihilfenrechtskonformen Anteils der Zuschüsse nach der Richtlinie zum Sonderprogramm Jugend.

¹ In besonders begründeten Fällen, insbesondere bei bereits bewilligten Zuschüssen aus dem Sonderprogramm Jugend, kann die Frist bis 31.12.2020 verlängert werden.

Die hiesige Ergänzung der Richtlinie zum „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ fällt unter die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 b) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genehmigte „Bundesrahmenregelung Beihilfen für Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit – Beherbergungsbetriebe“ und setzen dies auf das Sonderprogramm Jugend um.

Die Bundesrahmenregelung findet für die Berechnung der beihilfenrechtskonformen Anteile (vgl. § 3 Bundesrahmenregelung) sowie für die nachfolgenden Regelungen zu den Pflichten der Antragsteller (§ 4), der Durchführung (§ 5), der Kumulierung von Beihilfen (§ 6) und der Überwachung der Beihilfeleistung (§ 7) soweit in den Richtlinien zum Sonderprogramm oder im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind umfängliche Geltung.

1. Art und Umfang der beihilfenrechtskonformen Anteile von Zuschüssen nach dem Sonderprogramm Jugend

1.1 Allgemeines

Beihilfenrechtskonform werden bis zu 60 % der unmittelbar auf den COVID-19-Ausbruch zurückzuführenden Einnahmeausfälle erstattet, soweit diese das Betriebskostendefizit nicht übersteigen.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmeausfall und COVID-19-Ausbruch besteht für die vollständige behördliche Untersagung des Betriebs der o. g. Beherbergungseinrichtungen mit sozialem und bildungspolitischem Auftrag (je nach Schließungsanordnung der Länder in einem Zweitraum zwischen dem 17. März 2020 und dem 30. Mai 2020). Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht darüber hinaus für Einnahmeausfälle dadurch, dass in den o. g. Einrichtungen im Schuljahr 2019/2020 auch im Anschluss an die Schließungsanordnungen der Länder keine Schul- und Klassenfahrten gebucht bzw. vorhandene Buchungen storniert worden sind. Dabei werden nur solche Einnahmeausfälle anerkannt, die sich auf eigene Einnahmen der jeweiligen Einrichtungen beziehen (und damit insbesondere nicht auf Einnahmen aus staatlichen Finanzierungsmaßnahmen).

1.2 Berechnung des Schadens für die Berechnung des beihilfenrechtskonformen Anteils

Für die Zeit der Schließungsanordnung auf Landesebene (gemäß entsprechender Landesverordnung) gelten als Einnahmeausfall die (nur) aus Entgelten von Nutzern im gleichen Zeitraum 2019 erzielten eigenen Einnahmen

- abzgl. der während der Schließungsanordnung erzielten Einnahmen (einschließlich Stornogebühren),
- abzgl. möglicher bzw. erhaltener Finanzhilfen zur Bewältigung von Folgen der

Corona-Pandemie auf Landes- oder Bundesebene (z.B. aufgrund der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), soweit sie sich auf den Zeitraum der Schließungsanordnung beziehen; mögliche Finanzhilfen sind nicht solche, die ausdrücklich subsidiär gegenüber anderen Finanzhilfen zur Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie auf Landes- oder Bundesebene gewährt werden,

- abzgl. möglicher bzw. erhaltener und auf einer Zahlungsverpflichtung beruhenden Leistungen Dritter (z.B. Betriebsschließungs-/Betriebsuntersagungsversicherungen), soweit sie sich auf den Zeitraum der Schließungsanordnung beziehen.

Von diesem Einnahmeausfall sind 60 % erstattungsfähig, gedeckelt auf das Betriebskostendefizit während der Schließungsanordnung 2020.

Das Betriebskostendefizit ergibt sich aus den Nettokosten, also den Einnahmen (z.B. öffentlichen Zuschüssen, Stornogebühren o. ä.) abzüglich der Betriebskosten während des Schließungszeitraums. Auf diese Weise werden trotz Schließung während der Zeit der Schließungsanordnung sowohl ggf. erzielte Einnahmen als auch aufgrund der Schließung gegenüber dem „Normalbetrieb“ vorliegende Betriebskosteneinsparungen berücksichtigt.

Für den Zeitraum ab dem 1. Tag nach Ende der Schließungsanordnung in dem Bundesland, in dem die einschlägige Einrichtung liegt, bis zum 31.07.2020 (Schuljahresende 2019/2020 in allen Bundesländern), werden dem Antragsteller bis zu 60 % der Einnahmeausfälle erstattet, die auf den bundesweiten Untersagungen von Schul- und Klassenreisen beruhen, gedeckelt auf das (anteilig auf die unterbliebenen Schulfahrten-Übernachtungen entfallende) Betriebskostendefizit für diesen Zeitraum. Als Einnahmeausfall gelten die Einnahmen aus Schulfahrten, die im gleichen Zeitraum 2019 von Schulen an die Einrichtung bezahlt worden sind,

- abzgl. der von der Beendigung der Schließungsanordnung bis zum 31.07.2020 erzielten und anteilig auf Schulfahrten-Übernachtungen entfallende Einnahmen, die nicht aus dem Beherbergungsbetrieb stammen (z.B. Mitgliederbeiträge),
- abzgl. möglicher bzw. erhaltener Finanzhilfen zur Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie auf Landes- oder Bundesebene (z.B. aufgrund der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), soweit sie sich auf den Zeitraum nach Beendigung der Schließungsanordnung bis zum 31.07.2020 und auf die Nichtbelegung mit Schulfahrten-Übernachtungen beziehen,
- abzgl. möglicher bzw. erhaltener und auf einer Zahlungsverpflichtung beruhenden Leistungen Dritter (z.B. Betriebsschließungs-/Betriebsuntersagungsversicherungen), soweit sie sich auf den Zeitraum nach Beendigung der Schließungsanordnung bis zum 31.07.2020 und auf die Nichtbelegung mit Schulfahrten-Übernachtungen beziehen.

Soweit mit Blick auf die Nichtbelegung mit Schulfahrten-Übernachtungen nur ein anteiliger Abzug erfolgt, wird deren Anteil an den Gesamtübernachtungen anhand des Referenzzeitraums 2019 bestimmt und zugrunde gelegt.

Von diesem Einnahmeausfall sind 60 % erstattungsfähig, gedeckelt auf das (anteilig auf die unterbliebenen Schulfahrten-Übernachtungen entfallende) Betriebskostendefizit für die Zeit nach der Schließungsanordnung bis zum 31.07.2020. Da in dieser Zeit keine Einnahmen durch Schulfahrten erzielt werden konnten, sind für die Berechnung des auf Schul- und Klassenfahrten bezogenen Betriebskostendefizits anteilig die auf Schulfahrten-Übernachtungen entfallenden sonstigen Einnahmen zugrunde zu legen, die nicht mit Übernachtungsbetrieb erzielt worden sind (z.B. anteilige Mitgliederbeiträge oder öffentliche Zuschüsse). Davon abzuziehen sind (entsprechend anteilig) die fixen Betriebskosten. Für die Berechnung der genannten Anteile für Schulfahrten-Übernachtungen ist der Anteil der Schulfahrten-Übernachtungen an den Gesamtübernachtungen im Referenzzeitraum 2019 zu bestimmen. Dieser Referenzzeitraum beginnt mit dem Tag im Jahr 2019, der dem 1. Tag nach Ablauf der Schließungsanordnung in dem jeweiligen Bundesland im Mai 2020 entspricht, und endet mit dem 31.07.2019. Auf diese Weise werden sowohl Einnahmen, die nicht mit dem Übernachtungsbetrieb erzielt worden sind als auch ggf. vorliegende Einsparungen der Fixkosten gegenüber einem „Normalbetrieb“ der Einrichtungen (z.B. reduzierte Personalkosten durch Kurzarbeit) anteilig schadensmindernd berücksichtigt.

Der Schadensausgleich ist damit insgesamt auf den Ausgleich des Betriebskostendefizits aufgrund der Einnahmeausfälle durch die Schließung der Einrichtungen (während der Schließungsanordnung) und deren Nichtbelegung mit Schul- und Klassenfahrten (nach der Schließungsanordnung bis zum 31.07.2020) beschränkt. Er erfasst also keinen entgangenen Gewinn mit Blick auf diese Einnahmeausfälle.

Ein Schaden durch andere Einnahmeausfälle (z.B. geringere Belegung aufgrund der Schutz- und Hygienevorschriften, geringere „Reiselust“ potenzieller Gäste) kann für den Zeitraum nach dem Lockdown nach dieser Regelung ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Für die Berechnung des Schadens bleiben außerdem diejenigen Einnahmen einer Einrichtung außer Betracht, die diese im Zeitraum vom Beginn der Schließungsanordnung bis zum 31.07.2020 nicht hätten erzielen können, weil sie aufgrund anderer Umstände (z.B. Baumaßnahmen) ohnehin geschlossen gewesen wären.

Soweit ein Antragsberechtigter in einem oder beiden Referenzzeiträumen des Jahres 2019 (Zeitraum im Jahr 2019, der der Schließungsanordnung in dem jeweiligen Bundesland im Jahr 2020 entspricht, und/oder Zeitraum ab dem Tag im Jahr 2019, der dem 1. Tag nach Ablauf der Schließungsanordnung in dem jeweiligen Bundesland im Jahr 2020 entspricht, bis zum 31.07.2019) ein Betriebskostendefizit erwirtschaftet hat, ist der Ausgleich jeweils gedeckelt auf die Differenz zwischen dem Betriebskostendefizit in dem betreffenden Zeitraum im Jahr 2020 und dem Betriebskostendefizit im jeweiligen Referenzzeitraum des Jahres 2019. Bei der Berechnung des ausgleichsfähigen Schadens für den Zeitraum ab dem 1. Tag nach Ende der Schließungsanordnung in dem jeweiligen Bundesland bis zum 31.07.2020 wird nur

das anteilig auf das Segment Schul- und Klassenfahrten entfallende anteilige Betriebskostendefizit im Referenzzeitraum des Jahres 2019 in Abzug gebracht.

2. Pflichten des Antragstellers

2.1 Antragsverfahren

Zur Glaubhaftmachung hat der Antragsteller mit dem Antrag die Berechnung des ausgleichsfähigen Schadens vorzulegen. Die Berechnung erfolgt im Wege einer Ex-Post-Betrachtung.

Im Rahmen des Antragsverfahrens muss der Antragsteller erklären, ob bzw. welchen anderweitigen Ausgleich sein Unternehmen für durch den Ausbruch von COVID-19 im Zeitraum vom Beginn der Schließungsanordnung in dem jeweiligen Bundesland bis zum 31.07.2020 entstandene Einnahmeausfälle oder Finanzmittel erhalten oder beantragt hat. Dies können sowohl Leistungen Dritter (z.B. Betriebsschließungsversicherungen) als auch staatliche Finanzhilfen des Bundes, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften sein. Sollte er diese zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erhalten haben, sind sie bei der Ermittlung des ausgleichsfähigen Betriebskostendefizits als Einnahmen zu berücksichtigen, wie es oben in Ziff. 1.2 dargestellt ist. Für den Fall, dass andere beantragte oder erhaltene staatliche Finanzhilfen subsidiär gewährt wurden oder werden, ist der Empfänger verpflichtet, die gewährte Finanzhilfe zurückzuerstatten.

Der Empfänger der Finanzhilfe ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Identifizierung seiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsstelle im erforderlichen Umfang Informationen bei der Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut und den ggf. eingeschalteten Gutachterstellen einholen.

Der Antragsberechtigte muss im Antrag angeben, ob das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Solange das Unternehmen einer solchen Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist, erfolgt keine Leistung.

2.2 Meldepflicht

Werden Leistungen Dritter oder andere staatliche Finanzhilfen zu einem Zeitpunkt gewährt, zu dem Finanzhilfen nach dieser Regelung bereits ausbezahlt worden sind, hat eine Meldung des Antragstellers an die Bewilligungsbehörde zu erfolgen, mit der die einschlägigen Belege und Unterlagen vorzulegen sind. Die Bewilligungsbehörde hat im Rahmen ihrer Schlussrechnung (Ziff. 3) eine Nachberechnung des Schadens gem. Ziffer 1.2 und ggf. eine entsprechende Rückforderung vorzunehmen.

3. Durchführung

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung, die Auszahlung der Finanzhilfe und die Schlussrechnung ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) (beihilfegebende Stelle).

Die Finanzhilfe wird von der beihilfegebenden Stelle unverzüglich nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

4. Kumulierung

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung ist zulässig mit Beihilfen, die für andere beihilfefähige Kosten – also nicht für im Zeitraum vom Beginn der Schließungsanordnung in dem jeweiligen Bundesland bis zum 31.07.2020 entstandene Schäden i.S.v. Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV, die durch behördlich angeordnete Schließungen und die Nichtbelegung mit Schul- und Klassenreisen entstanden sind – gewährt werden. Dies sind bis zum 31.07.2020 erlittene Einnahmeausfälle, die von Ziff. 1.2 nicht erfasst werden (d.h. Einnahmeausfälle nach der teilweisen Öffnung der Einrichtungen der Antragsteller, die nicht auf abgesagten bzw. unterbliebenen Schul- und Klassenfahrten beruhen, z.B. geringere Belegung aufgrund der Schutz- und Hygienevorschriften, Reisewarnungen aus dem Ausland und geringer „Reiselust“ potenzieller Gäste insgesamt), sowie nach dem 31.07.2020 eingetretene Einnahmeausfälle.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist möglich, wenn und soweit dadurch der nach dieser Beihilferegelung zulässige Höchstbetrag gem. Ziff. 1.2 nicht überschritten wird. Das gilt ganz entsprechend für die Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit De-minimis-Beihilfen.

Für den Fall, dass andere beantragte oder erhaltene staatliche Finanzhilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten subsidiär gewährt wurden oder werden, werden diese für die Berechnung des Betriebskostendefizits für den relevanten Zeitraum nicht als Einnahmen berücksichtigt. In diesem Fall ist von den beihilfengebenden Stellen der anderen beantragten oder erhaltenen staatlichen Finanzhilfen sicherzustellen, dass eine Nachberechnung und ggf. eine Rückforderung erfolgt, wenn andernfalls eine Überkompensation einträte.

5. Geltungsdauer

Die Regelung tritt mit der Genehmigung der Bundesrahmenregelung am 26.11.2020 in Kraft. Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Regelung ist bis zum 31.12.2020 möglich. Die Regelung tritt mit Ablauf des 30.06.2021, bis zu dem die Schlussrechnung erfolgen muss, außer Kraft.